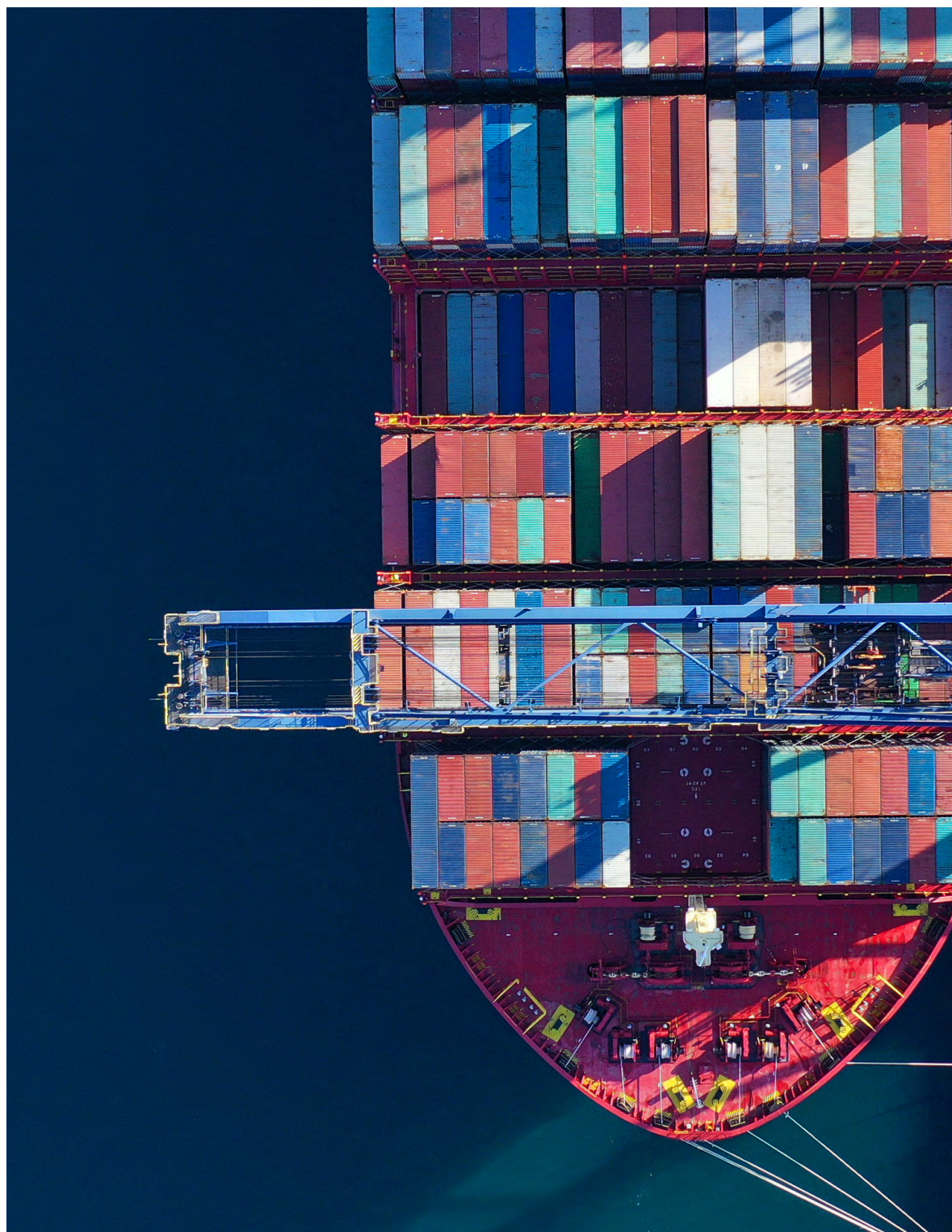


BVMed-Handreichung zum LkSG

Modul II – Vorschläge für die Ausgestaltung der Governance (2/5)



Impressum

© Copyright by
BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V. | Oktober 2022

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des BVMed e. V. gestattet.

Die Erarbeitung dieser BVMed-Handreichung wurde unterstützt durch Dr. Thomas Voland, LL.M., Laura-Isabell Dietz, LL.M., und weitere Kolleginnen und Kollegen von Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Die Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand 26. Oktober 2022. Sie dienen als Empfehlungen, wobei der BVMed und Clifford Chance PartmbB keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernehmen.

In der Online-Version des Moduls sind weiterführende Informationen direkt verlinkt. Die Online-Version des Moduls ist abrufbar unter: <https://www.bvmed.de/de/branche/nachhaltigkeit/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-handreichung-zur-praktischen-umsetzung>

BVMed-Handreichung zum LkSG

Modul II – Vorschläge für die Ausgestaltung der Governance (2/5)

Inhalt

1. Beschreibung der Aufgaben von Geschäftsführung und Vorstand	4
1.1 Horizontale Pflichtendelegation	4
1.2 Vertikale Pflichtendelegation	5
2. Beschreibung der Aufgaben von Menschenrechtsbeauftragten oder anderen Beschäftigten, die für die Umsetzung des LkSG verantwortlich sind	5
2.1 Hintergrund.....	6
2.2 Pflichten des/der Menschenrechtsbeauftragten	6
3. Dokumentation der Governancepflichten	8
3.1 Regelung der Geschäftsordnung für Geschäftsführung/Vorstand	8
3.1.1 Musterklausel für Zuweisung der Verantwortlichkeit nach dem LkSG in der Geschäftsordnung einer GmbH	8
3.1.2 Musterklausel für Zuweisung der Verantwortlichkeit nach dem LkSG in der Geschäftsordnung einer AG.....	11
3.2 Regelungen für Bestellung eines Menschenrechtsbeauftragten (inkl. Musterklausel)	14
3.3 Regelungen für die Übertragung von LkSG-Aufgaben an Beschäftigte, die nicht zum Menschenrechtsbeauftragten bestellt werden (inkl. Musterklausel)	16
4. Beschreibung der Berichtsketten.....	18
4.1 Explizite Berichtspflichten nach dem LkSG.....	18
4.2 Allgemeine Berichtspflichten nach dem deutschen Gesellschaftsrecht	18

1. BESCHREIBUNG DER AUFGABEN VON GESCHÄFTSLEITUNG UND VORSTAND

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG, enthält keine Regelungen, die die Verantwortung für die Umsetzung des Risikomanagementsystems ausdrücklich einer bestimmten Stelle im Unternehmen zuweisen. Es sieht insbesondere keine allgemeine Regelung vor, die die Unternehmensleitung, z. B. die Geschäftsführer oder den Vorstand, ausdrücklich zur Umsetzung des Risikomanagements verpflichtet. Vielmehr verweist das Gesetz allgemein auf das „Unternehmen“ als Adressat der Sorgfaltspflichten.

Mangels spezieller Regelungen finden daher die Regelungen des allgemeinen deutschen Gesellschaftsrechts¹ entsprechend Anwendung. Danach gehört die Wahrnehmung der Compliance-Verantwortung zu den zentralen Leitungsaufgaben der Gesamtgeschäftsführung bzw. des Gesamtvorstandes. Dieser kann die Gesamtverantwortung als übergeordnete Organisations-, System- und Überwachungsverantwortung weder pflichtbefreiend auf einzelne Mitglieder noch auf nachgeordnete Ebenen übertragen. Allerdings bleibt es der Gesamtgeschäftsführung bzw. dem Gesamtvorstand überlassen, die operative Umsetzung des Compliance-Systems innerhalb der Geschäftsführung/des Vorstandes (d. h. horizontal; siehe dazu unter 1.1) und/oder an eine nachstehende Ebene (d. h. vertikal; siehe dazu unter 1.2) zu delegieren.

Sollte es in Ihrem Unternehmen einen Aufsichtsrat geben, erstreckt sich dessen allgemeine Überwachungstätigkeit gegenüber dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auch auf die Erfüllung der Compliance-Pflichten und damit auch auf die Umsetzung des LkSG. Hingegen muss der Aufsichtsrat nicht nachgeordnete Beschäftigte überwachen.

1.1 Horizontale Pflichtendelegation

Soweit es innerhalb einer GmbH mehrere Geschäftsführer gibt, erfolgt in der Praxis regelmäßig eine Ressortzuteilung an die verschiedenen Geschäftsführer.² Es spricht unserer Ansicht nach nichts dagegen, die Verantwortlichkeit für die operative Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG ebenfalls einem Geschäftsführer zuzuweisen.

Dies sollte ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan geregelt werden, welcher in der Regel als Anlage zur Geschäftsordnung erlassen wird. Eine entsprechende Musterformulierung finden Sie unten in Abschnitt 3.1. Dabei ist jedoch stets zu beachten, dass der zuständige Geschäftsführer sowohl über die fachliche Kompetenz als auch über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen muss, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten sicherzustellen.

¹ Vgl. § 43 Abs. 1 GmbHG und § 91 Abs. 2 und 3, § 107 Abs. 3, § 116 AktG.

² Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand einer Aktiengesellschaft.

In jedem Fall würde auch eine „vollständige“ Aufgabendelegation nicht dazu führen, dass die Gesamtverantwortung komplett auf den ressortzuständigen Geschäftsführer übertragen wird. Vielmehr verbleibt bei den Geschäftsführern in ihrer Gesamtheit stets eine Restverantwortung. Damit einher geht insbesondere die fortbestehende Pflicht, die Handlungen des ressortzuständigen Geschäftsführungsmitglieds zu überwachen und bei Bedarf zu hinterfragen und ggf. einzugreifen.

1.2 Vertikale Pflichtendelegation

Es steht der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand auch frei, die operative Umsetzung des Risikomanagements auf eine nachgelagerte Ebene zu delegieren, beispielsweise durch die Einrichtung einer Compliance-Abteilung und die Ernennung eines Compliance-Beauftragten.³ Grundsätzlich obliegt die konkrete Ausgestaltung des Compliance-Systems der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand, allerdings bietet es sich an, den Compliance-Beauftragten mit dem Aufstellen, der Einrichtung, der Unterhaltung und Überwachung des Risikomanagements zu betrauen.

2. BESCHREIBUNG DER AUFGABEN VON MENSCHENRECHTS-BEAUFTRAGTEN ODER ANDEREN BESCHÄFTIGTEN, DIE FÜR DIE UMSETZUNG DES LKSG VERANTWORTLICH SIND

Wie bereits ausgeführt, obliegt die Aufstellung, Einrichtung, Unterhaltung und Überwachung eines wirksamen Compliance-Systems der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand Ihres Unternehmens. Auch wenn es möglich und praktisch in der Regel sinnvoll ist, innerhalb der Geschäftsführung/des Vorstandes die primäre Verantwortlichkeit an ein Mitglied abzugeben (horizontale Delegation) bzw. die Verantwortung für die operative Durchführung des Compliance-Managements an eine Person (bspw. den Compliance-Officer) abzugeben (vertikale Delegation), trägt die Gesamtgeschäftsführung/der Gesamtvorstand die Endverantwortung.



Gemäß § 4 Abs. 3 LkSG sind Sie zudem ausdrücklich dazu verpflichtet, eine Person zu benennen, die innerhalb Ihres Unternehmens primär für die Überwachung des lieferkettenbezogenen Risikomanagements verantwortlich ist. Es ist also zwingend notwendig, dass Sie hierfür eine verantwortliche Stelle schaffen.

³ Gerade bei kleineren Unternehmen ist auch eine Ansiedlung in der Rechtsabteilung üblich.

2.1 Hintergrund

§ 4 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz LkSG nennt die Position eines „Menschenrechtsbeauftragten“ als Beispiel für eine neue organisatorische Einheit, die für die Überwachung der Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des lieferkettenbezogenen Risikomanagements verantwortlich ist. Dabei geht das LkSG davon aus, dass diese Person der Geschäftsführung/dem Vorstand nahesteht, diesem jedoch nicht zwingend angehören muss. Zwar wird die Position der/des „Menschenrechtsbeauftragten“ lediglich als Beispiel genannt, d. h. die Schaffung einer Position mit einer solchen Bezeichnung ist nicht zwingend notwendig, solange sichergestellt wird, dass in Ihrem Unternehmen eine Person oder eine Personengruppe für die Überwachung des lieferkettenbezogenen Risikomanagements verantwortlich ist.

Die Wahl eines anderen Ansatzes ist somit möglich, aber kann die Frage aufwerfen, warum Sie von der gesetzgeberischen Empfehlung abgewichen sind. Im Falle von Verstößen gegen andere Sorgfaltspflichten könnte zudem der Vorwurf drohen, den Verstoß durch unzureichendes Risikomanagement begünstigt zu haben. Daher beziehen wir uns im Folgenden auf die/den „Menschenrechtsbeauftragten“ als gesetzliches Leitbild – unsere Ausführungen sind selbstverständlich entsprechend auf andere Konstellationen übertragbar.

2.2 Pflichten des/der Menschenrechtsbeauftragten

Die/der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung, nicht aber für die Umsetzung des Risikomanagements verantwortlich. Wie bereits oben unter 1.1 und 1.2 dargestellt, obliegt die Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des Risikomanagements der Geschäftsführung/dem Vorstand bzw. dem Compliance-Beauftragten. In der Praxis bedeutet dies, dass die/der Menschenrechtsbeauftragte eine andere Person sein sollte als diejenige, die für die Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des Risikomanagements verantwortlich ist (z. B. der Compliance-Beauftragte). Denn ansonsten müsste sich die/der Menschenrechtsbeauftragte selbst überwachen.

Wir empfehlen daher, ein zweistufiges System einzuführen: Auf der einen Seite steht die Umsetzung des Risikomanagements (das im Allgemeinen in der Verantwortung der Geschäftsführung/des Vorstandes liegt) und auf der anderen Seite die entsprechende Überwachung durch die/den Menschenrechtsbeauftragten (oder eine andere verantwortliche Person). Dabei erscheint es angemessen, die/den Menschenrechtsbeauftragten nah an den operativ tätigen Stellen innerhalb des Unternehmens anzusiedeln, sodass ein regelmäßiger Austausch stattfinden kann. Wo genau Sie die/den Menschenrechtsbeauftragten ansiedeln, bleibt Ihnen überlassen, solange eine effektive Überwachung des Risikomanagements gewährleistet wird.

Auch der Umfang der Aufgaben der/des Menschenrechtsbeauftragten hängt individuell von Ihrem Unternehmen ab. Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen beispielsweise um ein Unternehmen mit verschiedenen und/oder erheblichen menschen- und umweltrechtlichen Risiken, so sind auch die Aufgaben der/des Menschenrechtsbeauftragten umfangreicher, als wenn nur wenige Risiken bestehen. Im Vordergrund steht in jedem Fall die Effektivität der Überwachung – diese muss zu jeder Zeit gewährleistet werden.

Erforderlich ist es in jedem Fall, dass die/der Menschenrechtsbeauftragte über die notwendige Fachkenntnis bezüglich der im LkSG verankerten Themen verfügt und ihr/ihm die Verantwortung für die fortlaufende Überwachung eindeutig und unmissverständlich zugewiesen wird. Darüber hinaus muss sie/er über die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen, um die Überwachung effektiv durchzuführen. Ferner muss sie/er klaren Berichtspflichten (siehe hierzu unter 4.) gegenüber der Geschäftsführung/dem Vorstand unterliegen. Ob die/der Menschenrechtsbeauftragte auch Eingriffs- und Sanktionsbefugnisse gegenüber den mit der Umsetzung beauftragten Personen haben muss, lässt das LkSG offen, sodass dies in Ihrem Ermessen liegt. Sollten Sie sich gegen solche Befugnisse entscheiden, sollte sichergestellt sein, dass die Berichtspflichten gegenüber der Geschäftsführung/dem Vorstand ausreichend stark ausgeprägt sind, sodass im Fall von Fehlern und/oder Missständen bei der Umsetzung unverzüglich entsprechende Maßnahmen durch die Geschäftsführung/den Vorstand getroffen werden können.

3. DOKUMENTATION DER GOVERNANCEPFLICHTEN

3.1 Regelung der Geschäftsordnung für Geschäftsführung/Vorstand

Im Folgenden finden Sie Musterklauseln für die Anpassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes. Wir haben uns bei der Darstellung auf die Klauseln der Geschäftsordnung beschränkt, deren Anpassung zur Dokumentation der Governance-Pflichten nach dem LkSG notwendig sind.



Musterformulierung

3.1.1 Musterklausel für die Zuweisung der Verantwortlichkeit nach dem LkSG in der Geschäftsordnung einer GmbH⁴

§ [●] Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- > 1. Der Zuständigkeit der gesamten Geschäftsführung unterliegen:
 - a. die übergeordnete Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) und die Schaffung eines angemessenen und effektiven Risikomanagementsystems zur Aufdeckung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen innerhalb des Unternehmens und in seiner Lieferkette;
 - b. die Abgabe der Grundsatzerklärung zur unternehmerischen Menschenrechtsstrategie nach § 6 Abs. 2 LkSG.

⁴ Im Folgenden haben wir die unserer Erfahrung nach regelmäßig in Geschäftsordnungen verwendeten Klauseln lediglich so angepasst, dass diese nun auch den Anforderungen des LkSG entsprechen. Zur besseren Übersicht haben wir hier lediglich die notwendigen Ergänzungen nach dem LkSG dargestellt und von einer Darstellung der allgemeinen Regelungen einer Geschäftsordnung abgesehen.

Anlage 1

Zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der [Name]

Geschäftsverteilungsplan

Fassung zum [●]

MITGLIED	ZUSTÄNDIGKEITEN
[Name] Vorsitzender der Geschäftsführung [ggf. weitere Funktion(en) oder Roll(en)]	> [●] > [●] > [●]
[Name] [Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung]	> [●] > [●] > [●]
[Name] [●]	> Umsetzung der sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfalts- pflichten [Alternative] > Einrichtung und laufende Überwachung eines ange- messenen und wirksamen Risikomanagementsystems zur Einhaltung der Sorgfalts- pflichten nach dem LkSG.⁵

⁵ Hierzu zählen insbesondere die Verankerung des Risikomanagementsystems inkl. der Schaffung effektiver Berichtslinien innerhalb des Unternehmens, Festlegung interner Zuständigkeiten zur Überwachung des Risikomanagementsystems, jährliche sowie anlassbezogene Überprüfung der für die Überwachung des Risikomanagementsystems zuständigen Person sowie die Einrichtung und Unterhaltung eines unternehmensinternen Beschwerdemechanismus.

Anlage 1

Fortsetzung

MITGLIED

ZUSTÄNDIGKEITEN

[Anmerkung: Wir empfehlen die Beschreibung der Zuständigkeiten grundsätzlich an die Detailtiefe der Beschreibung der übrigen Zuständigkeiten innerhalb des Geschäftsverteilungsplans anzupassen. Sollten die übrigen Zuständigkeiten detailliert beschrieben sein, sollten auch die Zuständigkeiten nach dem LkSG detaillierter beschrieben werden. Sollte die Beschreibung der Zuständigkeiten in Ihrem Geschäftsverteilungsplan jedoch generisch gehalten sein, empfehlen wir, diesen Ansatz auch bei den Aufgaben nach dem LkSG zu verfolgen und die obige, in eckige Klammern gesetzte Konkretisierung nicht aufzunehmen.]



Musterformulierung

3.1.2 Musterklausel für Zuweisung der Verantwortlichkeit nach dem LkSG in der Geschäftsordnung einer AG⁶

§ [●] Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstandes

- > 1. Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite für das Unternehmen sind, insbesondere über:

a. die grundsätzlichen Entscheidungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) und die Schaffung eines angemessenen und effektiven Risikomanagementsystems zur Aufdeckung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen innerhalb des Unternehmens und in seiner Lieferkette;

b. die Abgabe der Grundsatzerklärung zur unternehmerischen Menschenrechtsstrategie nach § 6 Abs. 2 LkSG.

§ [●] Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und Berichterstattung

- > 1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Dies umfasst insbesondere auch Informationen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.

Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Verpflichtung zur Information und Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Gesamtvorstand unter Koordinierung durch den Vorstandsvorsitzenden. Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet:

⁶ Im Folgenden haben wir die unserer Erfahrung nach regelmäßig in Geschäftsordnungen verwendeten Klauseln lediglich so angepasst, dass diese nun auch den Anforderungen des LkSG entsprechen. Die LkSG-bezogenen Klauseln haben wir durch *fett/kursiv hervorgehoben* gekennzeichnet.

Zur Geschäftsordnung für den Vorstand der [Name]

Geschäftsverteilungsplan

Fassung zum [●]

MITGLIED	ZUSTÄNDIGKEITEN
[Name] Vorstandsvorsitzender [ggf. weitere Funktion(en) oder Roll(en)]	> [●] > [●] > [●]
[Name] [Stellvertretender Vorstandsvorsitzender]	> [●] > [●] > [●]
[Name] [●]	> Umsetzung der sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten [Alternative] > Einrichtung und laufende Überwachung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.⁷

⁷ Hierzu zählen insbesondere die Verankerung des Risikomanagementsystems inkl. der Schaffung effektiver Berichtslinien innerhalb des Unternehmens, Festlegung interner Zuständigkeiten zur Überwachung des Risikomanagementsystems, jährliche sowie anlassbezogene Überprüfung der für die Überwachung des Risikomanagementsystems zuständigen Person sowie die Einrichtung und Unterhaltung eines unternehmensinternen Beschwerdemechanismus.

Anlage 2

Fortsetzung

MITGLIED

ZUSTÄNDIGKEITEN

[Anmerkung: Wir empfehlen die Beschreibung der Zuständigkeiten grundsätzlich an die Detailtiefe der Beschreibung der übrigen Zuständigkeiten innerhalb des Geschäftsverteilungsplans anzupassen. Sollten die übrigen Zuständigkeiten detailliert beschrieben sein, sollten auch die Zuständigkeiten nach dem LkSG detaillierter beschrieben werden. Sollte die Beschreibung der Zuständigkeiten in Ihrem Geschäftsverteilungsplan jedoch generisch gehalten sein, empfehlen wir, diesen Ansatz auch bei den Aufgaben nach dem LkSG zu verfolgen und die obige, in eckige Klammern gesetzte Konkretisierung nicht aufzunehmen.]

3.2 Regelungen für die Bestellung einer/eines Menschenrechtsbeauftragten

Wie bereits unter 1.2 und 2. dargestellt, sollte die Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements einerseits und dessen Überwachung andererseits durch zwei verschiedene Personen vorgenommen werden. Daher haben wir Musterklauseln zur Bestellung einer/eines Menschenrechtsbeauftragten für Sie entwickelt:



Musterformulierung

1. Übertragene Pflichten

[Name des Unternehmens / der Unternehmen] ist / sind ab dem 1. Januar 2023 [ggf. 2024] verpflichtet, die menschen- und umweltrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG umzusetzen und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Diese Aufgabe wurde mit Wirkung ab [...] an Sie [Name der mit der Umsetzung des LkSG beauftragten Person] übertragen. Ihnen obliegt die Überwachung der Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des Risikomanagements.

2. Wahrnehmung der Überwachung des menschen- und umweltrechtsbezogenen Risikomanagements der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]

Sie verpflichten sich, für die ordnungsgemäße, form- und fristgerechte Überwachung des menschen- und umweltrechtsbezogenen Risikomanagements der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften] zu sorgen.

Dabei obliegt Ihnen insbesondere die Aufgabe, sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG im Rahmen des Risikomanagements angemessen und wirksam in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert werden. Zu einem angemessenen Risikomanagement nach dem LkSG zählen insbesondere

- > die Durchführung einer jährlichen oder anlassbezogenen Risikoanalyse,*
- > die Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern,*
- > das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen für den Fall, dass im Zuge der Risikoanalyse Verletzungen von menschen- und umweltrechtlichen Belangen aufgedeckt werden,*
- > die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,*

- > die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei unseren mittelbaren Zulieferern, soweit substantiierte Kenntnis bezüglich solcher besteht, sowie
- > die Durchführung der jährlichen Berichtserstattung an die zuständige Behörde, d. h. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

3. Befugnisse

Um die Überwachung des Risikomanagements effektiv gewährleisten zu können, stehen Ihnen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

[Hier können Sie, soweit vorgesehen, die Befugnisse ergänzen, welche Sie dem Menschenrechtsbeauftragten übertragen möchten].

4. Dokumentation

Die Ausübung Ihrer Pflichten ist durch Sie regelmäßig, kontinuierlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

[Hier können Sie – soweit unternehmensintern vorhanden – weitere Vorgaben für die Dokumentationspflichten einfügen.]

5. Berichtspflichten

Sie sind verpflichtet, uns mindestens einmal jährlich [jeweils spätestens bis zum ...] über die Erfüllung Ihrer Aufgaben sowie die Ergebnisse der Überwachung schriftlich Bericht zu erstatten. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sollten Sie bei der Durchführung Ihrer Aufgaben zu der Erkenntnis gelangen, dass das nach dem LkSG einzuführende und zu verankernde Risikomanagementsystem nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Unabhängig von den soeben genannten Berichtspflichten sind Sie verpflichtet, uns zu berichten, wenn Ihnen Inhalt und Umfang der delegierten Aufgaben und Pflichten unklar sind oder Hindernisse für eine ordnungsgemäße Erfüllung der delegierten Aufgaben und Pflichten bestehen.

3.3 Regelungen für die Übertragung von LkSG-Aufgaben an Beschäftigte, die nicht zum Menschenrechtsbeauftragten bestellt werden

Ein Musterscheiben für die Delegation der wesentlichen Aufgaben an einen Compliance-Beauftragten finden Sie im BVMed-Compliance-Standard.⁸ Um eine einheitliche Dokumentation innerhalb Ihres Unternehmens sicherzustellen, empfehlen wir, dieses Delegationsschreiben um die Aufgaben nach dem LkSG zu ergänzen. Daher schlagen wir vor, dass die Aufgaben des Compliance-Beauftragten wie folgt ergänzt werden:



Musterformulierung

1. Leitung der Complianceabteilung

Ihnen obliegt die Leitung der Complianceabteilung, insbesondere tragen Sie für diese Abteilung die personelle, organisatorische und Budget-Verantwortung. Ferner verantworten Sie die Aufbau- und Ablauforganisation der Complianceabteilung und die bedarfsweise Hinzuziehung von externen Beratern. Diese Aufgabe umfasst auch die Erfüllung der sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) ergebenden Sorgfaltspflichten, insbesondere die Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

2. Wahrnehmung der Compliance-bezogenen Pflichten der [Name der Gesellschaft / Gesellschaften]

[Hier erfolgt zunächst eine Beschreibung der allgemeinen Aufgaben des Compliance-Beauftragten]

Darüber hinaus obliegt Ihnen die Pflicht, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG einzurichten und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Hierzu zählt insbesondere

- > die Durchführung einer jährlichen oder anlassbezogenen Risikoanalyse,*
- > die Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern,*
- > das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen für den Fall, dass im Zuge der Risikoanalyse Verletzungen von menschen- und umweltrechtlichen Belangen aufgedeckt werden,*

⁸ BVMed-Compliance-Standard, S. 8.

- > die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
- > die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei unseren mittelbaren Zulieferern, soweit substantiierte Kenntnis bezüglich solcher besteht, sowie
- > die Durchführung der jährlichen Berichtserstattung an die zuständige Behörde, d. h. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

3. Berichtspflichten

[Hier erfolgt zunächst eine Beschreibung der allgemeinen Berichtspflichten]

Inbesondere sind Sie auch dazu verpflichtet, uns mindestens einmal jährlich über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu berichten. Sollten Sie innerhalb dieses Zeitraums bei der Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des Risikomanagements nach dem LkSG auf Risiken und/oder (bevorstehende) Verletzungen von menschen- und/oder umweltrechtlichen Belangen, die nach dem LkSG geschützt sind, oder jegliche Arten der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten durch Beschäftigte und/oder unmittelbare und mittelbare Zulieferer aufmerksam werden, sind Sie verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren.⁹

Sollten Sie die Aufgabe zur Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des Risikomanagements nach dem LkSG an eine andere Person als den Compliance-Beauftragten delegieren wollen, wäre das Musterformular selbstverständlich entsprechend anzupassen.

⁹ Hier erfolgt ein Verweis zu dem kompletten Delegationsschreiben, damit die Unternehmen die Musterklauseln im Zusammenhang sehen können.

4. BESCHREIBUNG DER BERICHTSKETTEN

Das LkSG sieht lediglich vereinzelt explizite Regelungen in Bezug auf unternehmensinterne Berichtspflichten vor (4.1). Zu beachten sind daher auch hier die sich aus dem allgemeinen deutschen Gesellschaftsrecht ergebenden Pflichten (4.2).

4.1 Explizite Berichtspflichten nach dem LkSG

Das LkSG sieht nur sehr begrenzte ausdrückliche Bestimmungen vor, die die Unternehmen dazu verpflichten, Berichtspflichten und -linien innerhalb des Unternehmens einzuführen: Zum einen muss sich die Geschäftsführung/der Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagementsystems verantwortlichen Person(en) (siehe hierzu oben unter 2.) informieren. Darüber hinaus muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse nach § 5 LkSG den relevanten Entscheidungsträgern, wie z. B. der Geschäftsführung oder der Einkaufsabteilung, mitgeteilt werden. Auch wenn nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 LkSG Ergebnisse lediglich der Unternehmensleitung mitzuteilen sind, wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass die relevanten Entscheidungsträger verpflichtet sind, diese Ergebnisse zu berücksichtigen. Wer die relevanten Entscheidungsträger in Ihrem Unternehmen sind, bestimmt sich maßgeblich danach, wie Sie ihr Compliance-System organisiert haben und welche Risiken durch die Risikoanalyse aufgedeckt wurden. Handelt es sich beispielsweise um Risiken bei Ihren Lieferanten, liegt es nahe, neben der Geschäftsführung/dem Vorstand auch die Beschaffungs-/Einkaufsabteilung zu informieren.

4.2 Allgemeine Berichtspflichten nach dem deutschen Gesellschaftsrecht

Wie bereits unter 1. dargelegt, liegt die Verantwortung für die Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung eines wirksamen Risikomanagementsystems im Allgemeinen bei der Unternehmensleitung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Unternehmensleitung selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung des Risikomanagementsystems ergreifen muss. Vor allem in größeren Unternehmen ist es den Geschäftsführern oder dem Vorstand nicht möglich, alle Aufgaben selbst wahrzunehmen. Aus diesem Grund wird empfohlen, ein abgestuftes Compliance-System einzuführen, wobei jedoch die Restverantwortung trotz horizontaler und/oder vertikaler Delegation bei der Geschäftsführung/dem Vorstand verbleibt.

Vor diesem Hintergrund muss die Geschäftsführung/der Vorstand sicherstellen, dass die Gesamtgeschäftsführung bzw. der Gesamtvorstand zum einen von dem mit der operativen Umsetzung des LkSG beauftragten Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstands als auch von dem Compliance-Beauftragten (oder einer vergleichbaren Person) regelmäßig und anlassbezogen informiert wird.¹⁰

¹⁰ Hier bietet sich ein Verweis zum entsprechenden Abschnitt im Compliance-Standard an; abrufbar unter <https://www.bvmed.de/download/bvmed-compliance-standard.pdf> (letzter Abruf: 15.10.2022).

